



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1826 A vom 02.09.2021

Unser Zeichen
C4-3612-5-50

München
12.10.2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Johannes Becher vom
02.09.2021 betreffend Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen
und pflegende Angehörige in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

zu 1.1:

Wie viele Personen in Bayern verfügen über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), BI (blind), sind Contergangeschädigte oder haben vergleichbare Beeinträchtigungen, d.h. sind für einen EU-Parkausweis berechtigt?

Am 31.08.2021 verfügten in Bayern 111.729 Menschen über einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG und 8.871 Menschen über einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen BI. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, wurden Personen mit beiden Merkzeichen nur beim Merkzeichen aG gezählt.

Ferner verfügten 46 Menschen mit Conterganschädigung oder vergleichbarer Beeinträchtigung über einen Schwerbehindertenausweis ohne Merkzeichen aG und Bl. Dabei handelt es sich um Personen, bei denen die Beeinträchtigung nur die Arme betrifft. Sind die Beine betroffen, steht das Merkzeichen aG zu.

zu 1.2:

Wie hat sich die Anzahl der Personen, welche die Kriterien für einen EU-Parkausweis erfüllen (vgl. 1.1), in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

Die Entwicklung der Schwerbehindertenausweise mit Merkzeichen aG bzw. Bl in den letzten fünf Jahren stellt sich wie folgt dar (Stand 31.12.2020). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Personen, denen sowohl das Merkzeichen aG als auch das Merkzeichen Bl zuerkannt wurde, in der Statistik des ZBFS nur bei aG gezählt wurden, um Doppelungen zu vermeiden.

Merkzeichen	2016	2017	2018	2019	2020
aG	97.316	95.261	98.158	113.264	107.018
Bl	10.233	9.916	9.801	9.518	9.089

Quelle: ZBFS

Die starke Zunahme beim Merkzeichen aG von 2018 auf 2019 liegt an der Überführung des Bayern-aG in das Merkzeichen aG. Die Erhöhung fällt allerdings geringer als 17.500 aus (vgl. Antworten zu Fragen 6.2/6.3/8.2). Denn nur rund 95 Prozent aller Schwerbehinderten beantragen auch einen Schwerbehindertenausweis. Bei Personen mit Merkzeichen aG fällt die Quote in manchen Jahren sogar noch etwas geringer aus, was daran liegen dürfte, dass zu diesem Personenkreis viele pflegebedürftige Hochbetagte gehören, die ihre Wohnung kaum noch verlassen.

Hinsichtlich contergangeschädigter Menschen oder Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen liegen keine Daten der letzten fünf Jahre vor. Eine rückwirkende Auswertung ist insoweit nicht möglich.

zu 1.3:

Wie viele Personen verfügen in Bayern über einen blauen EU-Parkausweis? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

zu 2.1:

Wie hat sich die Anzahl der Personen in Bayern, welche über einen blauen EU-Parkausweis verfügen, in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte aufschlüsseln Jahr, nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

zu 2.2:

Wie viele Personen haben in den letzten fünf Jahren in Bayern einen blauen EU-Parkausweis beantragt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

zu 2.3:

Wie vielen Personen wurde der Antrag auf einen blauen EU-Parkausweis in den letzten fünf Jahren genehmigt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

zu 3.1:

Wie vielen Personen wurde der Antrag auf einen blauen EU-Parkausweis in den letzten fünf Jahren abgelehnt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

Die Fragen 1.3, 2.1, 2.2, 2.3 und 3.1 werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Zahlen liegen nicht vor und konnten in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Mit Blick darauf, dass ausstellende Behörden der in Bezug genommenen Ausweise über 2.000 Städte und Gemeinden in Bayern sind, ist die Erhebung belastbarer Werte mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Der Kreis der Berechtigten auf Ausstellung des besonderen Parkausweises nach dem EU-Muster („blauer“ Parkausweis für Behinderte) ist bundeseinheitlich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt. Der begünstigte Personenkreis „schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung“ ergibt sich aus § 229 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Dieser wurde durch die vom Bundesrat am 25.06.2021 beschlossene Änderung der VwV-StVO in das Straßenverkehrsrecht übernommen.

Diesem Kreis werden in Bayern ebenfalls schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken), mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane zugeordnet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) haben in den letzten Jahren zu dieser Thematik kaum Eingaben oder Beschwerden erreicht. In den vereinzelt Fällen, die das StMI erreichen, kann regelmäßig mit allen Beteiligten gemeinsam eine einzelfallbezogene Lösung gefunden werden.

zu 3.2:

Wie viele Sonderparkplätze für schwerbehinderte Menschen gibt es bayernweit? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

zu 3.3:

Wie hat sich die Anzahl der Sonderparkplätze für schwerbehinderte Menschen in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Landkreisen und kreisfreien Städten)

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kennzeichnung von Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, für Blinde u. a. obliegt den vor Ort zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Das sind für klassifizierte Straßen die unteren Straßenverkehrsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte), im Übrigen die örtlichen Straßenverkehrsbehörden (kreisangehörige Gemeinden). Die Straßenverkehrsbehörden führen keine Statistik über diese Kennzeichnung. Auch hier gilt, dass die Erhebung belastbarer Werte mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

zu 4.1:

Welche Vorgaben bzw. Regelungen haben Kommunen bezüglich der Schaffung von Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen zu beachten? (z.B. Anzahl an Sonderparkplätzen, Nähe der Parkplätze zu Arztpraxen, Apotheken etc.)

zu 4.2:

Sieht die Staatsregierung einen stärkeren Ausbau- oder Regelungsbedarf bei der Schaffung von Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bedarfsgerechte Auswahl von geeigneten Parkplätzen und deren Kennzeichnung als Sonderparkplätze für schwerbehinderte Menschen erfolgt im Zusammenwirken der mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vertrauten zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden. Diese entscheiden nach den konkreten Umständen vor Ort über den notwendigen, auch quantitativen Bedarf.

Für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die Kennzeichnung und Beschilderung der Parkplätze gelten die bundesrechtlichen Vorgaben nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO.

Allgemeine Parkplätze für den betroffenen Personenkreis

Parkplätze, die allgemein dem betreffenden Personenkreis zur Verfügung stehen, kommen, gegebenenfalls mit zeitlicher Beschränkung, insbesondere dort in Betracht, wo der betreffende Personenkreis besonders häufig auf einen derartigen Parkplatz angewiesen ist, z. B. in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern, Orthopädischen Kliniken. Die Kennzeichnung dieser Sonderparkplätze erfolgt in der Regel durch die Zeichen 314 oder 315 mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“.

Diese und weitere straßenverkehrsrechtliche Vorgaben enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO, vgl. Rn. 18 bis 22 der VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO.

Parkplätze für bestimmte schwerbehinderte Menschen

Parkplätze für bestimmte schwerbehinderte Menschen des betreffenden Personenkreises, z. B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte, setzen eine Prüfung voraus, ob ein Parksonderrecht erforderlich ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn Parkraumangel nicht besteht oder der schwerbehinderte Mensch in zumutbarer Entfernung eine Garage oder einen Abstellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes hat. Zudem wird geprüft, ob ein Parksonderrecht vertretbar ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Haltverbot angeordnet wurde. Außerdem wird miteinbezogen, ob ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht genügt. Die Kennzeichnung dieser Parkplätze erfolgt durch die Zeichen 314, 315 mit dem Zusatzzeichen „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr.“. Die zu berücksichtigenden straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben sind in Rn. 23 bis 28 der VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO enthalten.

zu 4.3:

Wie viele Personen in Bayern verfügen über den orangenen Parkausweis? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

zu 5.1:

Wie hat sich die Anzahl der Personen in Bayern, welche über einen orangenen Parkausweis verfügen, in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte aufschlüsseln Jahr, nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

zu 5.2:

Wie viele Personen haben in den letzten fünf Jahren in Bayern einen orangenen Parkausweis beantragt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

zu 5.3:

Wie vielen Personen wurde der Antrag auf einen orangenen Parkausweis in den letzten fünf Jahren genehmigt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

zu 6.1:

Wie vielen Personen wurde der Antrag auf einen orangenen Parkausweis in den letzten fünf Jahren abgelehnt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr)

Die Fragen 4.3, 5.1, 5.2, 5.3 und 6.1 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Zahlen liegen nicht vor und konnten in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Mit Blick darauf, dass ausstellende Behörden der in Bezug genommenen Ausweise über 2.000 Städte und Gemeinden in Bayern sind, ist die Erhebung belastbarer Werte mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Erfüllt ein Antragsteller nicht die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des EU-einheitlichen Parkausweises für Behinderte, so kann in besonderen Fällen und nach Einzelfallprüfung zur Gewährung von Parkerleichterungen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der StVO mit Ausstellung eines orangefarbenen Parkausweises in Betracht kommen. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen sind ebenfalls bundeseinheitlich in der VwV-StVO geregelt.

Der orange Parkausweis ist nur in Deutschland gültig. Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf den besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätzen.

zu 6.2:

Wie viele der 17.500 Personen, welche vormals die inzwischen abgeschaffte bayerische Sonderparkberechtigung besaßen (blauer Parkausweis, „Bayern-aG“), verfügen nun über den EU-Parkausweis?

zu 6.3: *Wie erklärt sich die Staatsregierung die Differenz aus 6.2?*

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Zahlen liegen nicht vor und konnten in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Mit Blick darauf, dass ausstellende Behörden der in Bezug genommenen Ausweise über 2.000 Städte und Gemeinden in Bayern sind, erscheint die Erhebung belastbarer Werte mit vertretbarem Aufwand insgesamt schwierig.

Zum Hintergrund und dem Vorgehen zum Auslaufen der Regelung für den Parkausweis „nur By“ wird auf die Antwort zu Frage 8.2 hingewiesen.

Das StMI haben in den letzten Jahren zu dieser Thematik kaum Eingaben oder Beschwerden erreicht. In den vereinzelt Fällen, die das StMI erreichen, kann regelmäßig mit allen Beteiligten gemeinsam eine einzelfallbezogene Lösung gefunden werden.

zu 7.1:

Wie viele Personen haben in den letzten fünf Jahren in Bayern aufgrund einer vorübergehenden außergewöhnlichen Gehbehinderung (z.B. bei Gipsbein nach kompliziertem Bruch) eine befristete Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen von ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Straßenverkehrsbehörde) beantragt?

zu 7.2:

Wie sind die in 7.1 genannten Anträge beschieden worden? (Bitte aufschlüsseln, ob die Anträge bewilligt oder abgelehnt wurden)

zu 7.3:

*Sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, das Verfahren für vorübergehende Ausnahmegenehmigungen für Parkerleichterungen für betroffene Bürger*innen zu vereinfachen bzw. bekannter zu machen?*

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Zahlen liegen nicht vor und konnten in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Die zur Erteilung solcher befristeter Ausnahmegenehmigungen für Parkerleichterungen aufgrund einer vorübergehenden außergewöhnlichen Gehbehinderung befugten Behörden sind über 2.000 Städte und Gemeinden in Bayern. Die Erhebung belastbarer Werte mit vertretbarem Aufwand ist nicht möglich.

Die Verfahrensvorschriften für vorübergehende Ausnahmegenehmigungen für Parkerleichterungen ergeben sich für das Straßenverkehrsrecht aus der bundesrechtlichen StVO und der VwV-StVO.

Über die Möglichkeit der Erteilung der Parkerleichterungen – auch bei vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung – wird beispielsweise auf der Website des Zentrums Bayern Familie und Soziales informiert.

zu 8.1:

Welche Parkerleichterungen können Pflegende Angehörige in Anspruch nehmen, insbesondere dann, wenn der bzw. die zu pflegende Angehörige für einen orangenen oder EU-Parkausweis nicht berechtigt ist?

Ausweislich der bundeseinheitlichen VwV-StVO kann schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, ebenfalls ein Parkausweis erteilt werden. In diesen Fällen ist den schwerbehinderten Menschen ein Parkausweis des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den aufgeführten Vorschriften der StVO befreit ist. Insofern besteht für diesen Personenkreis die Möglichkeit, dass beispielsweise Eltern, die Kinder mit einer Behinderung befördern, von den für das Kind geltenden Erleichterungen Gebrauch machen dürfen, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderung des Kindes, z. B. zu einem Arzt- oder Therapietermin, stattfindet.

Ebenfalls besteht für die Straßenverkehrsbehörden, unter den oben genannten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der StVO, die Möglichkeit, eine solche im Einzelfall z. B. für die Beförderung von Kindern durch deren Eltern zu erteilen.

zu 8.2:

Kann aus Sicht der Staatsregierung die Sondervereinbarung der Bundesländer Berlin und Brandenburg, wonach der orangene Parkausweis dort zum Parken auf Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen berechtigt, für die Mobilität von Menschen mit Behinderungen bzw. Pflegende Angehörige eine Entlastung darstellen?

zu 8.3:

Kann aus Sicht der Staatsregierung die Sondervereinbarung der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, wo ein gelber Parkausweis besteht [1], für die Mobilität von Menschen mit Behinderungen bzw. Pflegende Angehörige eine Entlastung darstellen?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der durch Bundesrecht eng begrenzte Personenkreis der Privilegierung für Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung hat nicht nur ordnungsrechtliche Gründe. Es gilt der Grundsatz, dass Parkerleichterungen auch aus behinderungspolitischen Erwägungen nur unter engen Voraussetzungen eingeräumt werden dürfen.

Die strenge Bindung der **Parkberechtigung** auf den besonders gekennzeichneten Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen an berechnigte Personen dient dem Ziel, dass die vielerorts nur begrenzt zur Verfügung stehenden Parkflächen tatsächlich für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die auf entsprechende Parkmöglichkeiten unbedingt und mehr als alle anderen angewiesen sind, auch zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Jede Erweiterung des Berechnigtenkreises, z. B. eine Parkberechtigung auch für Inhaber eines orangenen Parkausweises (wie in den Ländern Berlin, Brandenburg) würde zu einer erheblich verringerten Verfügbarkeit der Parkmöglichkeiten für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung führen.

In Bayern besteht als Sonderregelung eine Erweiterung des Berechnigtenkreises für Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB)

- von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.

Diese beiden gehbehinderten Gruppen (vgl. Rn. 135 u. 136 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) erhalten in Abweichung von den bundesrechtlichen Vorgaben in Bayern sogar den blauen EU-Parkausweis, der europaweit zum Parken auf besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätzen berechnigt.

Ungeachtet der bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben und der oben geschilderten bayerischen Sonderregelung besteht für Betroffene die bundesrechtlich keinen Anspruch auf einen blauen oder orangen Parkausweis haben, die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen bayerischen Straßenverkehrsbehörde die Erteilung einer individuellen Ausnahmegenehmigung für **Parkerleichterungen** nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zu beantragen. Dadurch kann den Antragstellern z. B. genehmigt werden, an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist oder ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken.

Dies umfasst beispielsweise auch die Menschen, denen in den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz Parkerleichterungen durch einen dort eigens geschaffenen gelben Parkausweis Parkerleichterungen eingeräumt werden. Die Einräumung von Parkerleichterungen durch individuellen Ausnahmegenehmigungen ermöglicht einerseits auf die Bedürfnisse z. B. von Menschen mit erheblichen vorübergehenden Mobilitätsbeeinträchtigungen gezielt zu reagieren, ohne durch Ausgabe eines weiteren allgemein gültigen Ausweises eine allgemeine Verschlechterung der Parksituation für andere Betroffene auszulösen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär